

# Dornbirner Gemeindeblatt.

Siebenzehnter Jahrgang.

Organ für alle gemeindeamtlichen Kundmachungen.

Das „Dornbirner Gemeindeblatt“ erscheint jeden Sonntag Morgen und kostet ganzjährig fl. 1.50, halbjährig 75 kr., mit Postverendung ganzjährig fl. 2.10. Einschaltungen werden mit 5 kr. für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile berechnet und müssen spätestens bis Freitag Mittag porto rei im Gemeindeamte abgegeben werden.

N. 3.

Sonntag, 17. Jänner

1886.

## Kundmachungen.

Die Rechnung der drei Brunnen in der oberen Kehlen liegt von heute an durch acht Tage im Gemeindeamte zur Einsicht der Brunnen-Betheiligten auf. —

Dornbirn, den 17. Jänner 1886.

Die Gemeindevorstellung.

Nach den bestehenden forstpolizeilichen Gesetzen und Anordnungen muß zu jeder Nutzung von Forstproducten, seien nun dieselben vom Privatwaldbesitzer zum Verkaufe oder zur Deckung des Hausgebrauches bestimmt, die Bewilligung der politischen Behörde eingeholt werden.

Es ergeht daher die Aufforderung an alle jene Privatwaldbesitzer, welche derartige Nutzungen im Laufe des Jahres 1886 vorzunehmen beabsichtigen, die diesbezüglichen Anmeldungen bis längstens 10. Februar bei der Gemeindevorstellung zu erstatten, da weiters einlaufende Anmeldungen gleich eigens einlaufenden Holzfällungsgesuchen zu behandeln sind, d. h. die Verpflichtung zur Bezahlung der bezüglichen Kosten nach sich ziehen.

Feldkirch, am 1. Jänner 1886.

Der k. k. Bezirkshauptmann:

Meusburger.

